Werkvertragsrecht IN DEUTSCHLAND UND NORWEGEN

Die Grundzüge des deutschen Privatrechts sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Darüber hinaus besteht das deutsche Privatrecht aus verschiedenen Spezialgesetzen, die das BGB entweder ergänzen oder Tatbestände regeln, die das BGB nicht umfasst. In all diesen Fällen lässt sich bei Fragen, die in den Spezialgesetzen nicht geregelt sind, auf das BGB zurückgreifen. Das BGB bildet also die Grundlage für das deutsche Privatrecht. Demgegenüber kennt das norwegische Privatrecht ein derartiges, grundlegendes Gesetzeswerk nicht. Vielmehr ist das norwegische Privatrecht auf eine Vielzahl von Einzelgesetzen aufgeteilt. Während das BGB beispielsweise die Frage des Zustandekommens von Verträgen und die Verjährung von Ansprüchen im 1. Buch regelt, ist dies im norwegischen Recht auf das Vertragsgesetz (Avtaleloven) und das Verjährungsgesetz (Foreldelsesloven) aufgeteilt. Weiterhin enthält das BGB im 2. Buch u.a. Bestimmungen zum Kaufvertrag, zum Mietvertrag und zum Werkvertrag. Im norwegischen Recht hingegen sind diese Vertragstypen in unterschiedlichen Gesetzen geregelt, nämlich dem Kaufgesetz (Kjøpsloven), dem Verbraucherkaufgesetz (Forbrukerkjøpsloven) und dem Grundstückserwerbsgesetz (Avhendingsloven), dem Wohnraummietgesetz (Husleieloven) sowie dem Handwerkergesetz (Håndverkertjenesteloven) und dem Wohnungsbaugesetz (Bustadoppføringslova).

Das Handwerkergesetz und das Wohnungsbaugesetz lassen sich dem Werkvertragsrecht zuordnen, erfassen allerdings nur einen abgegrenzten Teil des Werkvertragsrechts, nämlich die Erbringung von bestimmten Werk- und Bauleistungen durch Unternehmen gegenüber Verbrauchern. Sie enthalten also bestimmte Verbraucherschutzbestimmungen, die im deutschen Recht ebenfalls im BGB geregelt sind. Darüber hinaus ist das Werkvertragsrecht in Norwegen nicht weiter kodifiziert. Dies hat in der norwegischen Praxis dazu geführt, dass verschiedene Branchenorganisationen für bestimmte Werkvertragstypen Musterverträge wie beispielsweise die Norsk Standardverträge (NS) und die Norsk Fabrikasjonsverträge (NF) entwickelt haben. Diese Musterverträge versuchen, die Interessen von Auftraggeber und Auftragnehmer in Bauleistungsprojekten ausgewogen zu regeln. Sie lassen sich mit der deutschen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) vergleichen, die deutschen Bauverträgen regelmäßig zugrunde gelegt wird. Während die VOB aber eher den Charakter von allgemeinen Geschäftsbedingungen hat und auf kleinere, alltägliche Bauvorhaben ausgelegt ist, richten sich die NS- und NF-Verträge vorwiegend auf umfangreiche und komplexe Projekte.



DR. ROLAND MÖRSDORF ADVOKATFIRMAET GRETTE DA

Bei den NS- und NF-Verträgen handelt es sich um private Mustervertragswerke, die nicht automatisch gelten. Vielmehr muss ihre Geltung durch Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart werden. Dabei steht es ihnen frei, nur Teile der NS- und NF-Verträge zu übernehmen oder die NSund NF-Verträge insgesamt oder in Teilbereichen abzuändern. All dies ist rechtlich möglich, aber gefährlich. Bei den NS- und NF-Verträgen handelt es sich nämlich um teilweise sehr komplexe Vertragswerke, deren innere Struktur zerstört werden kann, wenn sie nur in Teilen übernommen oder Eingriffen ausgesetzt werden. Dies führt bestenfalls dazu, dass offene Fragen entstehen, die im Streitfalle durch ein Gericht beantwortet werden müssen. Schlimmstenfalls können für eine Vertragspartei massive Nachteile entstehen. So enthalten beispielsweise die NF-Verträge detaillierte Regelungen darüber, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Preisen der Auftraggeber von dem Auftragnehmer Zusatzarbeiten verlangen kann und wie eventuelle Streitigkeiten darüber gelöst werden sollen. Wenn in diese Regelungen eingegriffen wird, kann dies zur Folge haben, dass der Auftragnehmer die Zusatzarbeiten zunächst vollständig ausführen muss, ohne dafür eine Anzahlung verlangen zu können. Der Auftragnehmer muss also in Vorleistung treten und diese vorfinanzieren. Wenn der Auftraggeber dann nach Abschluss des Projekts die Zusatzarbeiten nicht bezahlen will, muss der Auftragnehmer die Gegenleistung zudem noch mühsam einklagen. Soweit die NS- und NF-Verträge also nur in Teilen oder mit Änderungen übernommen werden, muss dies mit Bedacht geschehen. Dabei muss insbesondere darauf geachtet werden, ob Änderungen an einer Stelle des Vertrags weitere Änderungen an anderer Stelle erfordern, damit die innere Struktur und Systematik des Vertrags weiterhin stimmt und funktioniert.

I motsetning til tysk rett, har norsk rett – med noen unntak som f.eks. håndverkertjenesteloven og bustadsoppføringslova – ikke noen generell lov om utførelse av byggearbeid. Derfor har det blitt utarbeidet ulike standardkontrakter som Norsk Standard (NS) og Norsk Fabrikasjonskontrakt (NF). Disse kontraktene har ikke lovrang, og gjelder således ikke automatisk mellom oppdragsgiver og oppdragstaker. Bruk av standardkontrakter må derfor avtales mellom partene. I den forbindelse er det mulig at oppdragsgiver og oppdragstaker avtaler at kun deler av disse kontraktene skal gjelde, eller eventuelt endrer visse bestemmelser i kontraktene. Dette kan imidlertid være risikabelt. Standardkontraktene er nemlig komplekse kontraktsverk. Dersom bestemmelser tas ut eller endres, kan dette ødelegge den indre strukturen til disse kontraktene, noe som kan medføre store uklarheter eller ulemper for en kontraktspart.